

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang III. Band I.

Nro. 28.

Donnerstag, den 5. Juni 1851.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Entwurf

eines

Strafgesetzbuches für die eidgenössischen Truppen.

(Fortsetzung.)

Zweiter Theil.

Von den Disziplin- oder Ordnungs-
fehlern.

Erster Titel.

Bezeichnung der Disziplin- oder Ordnungs-
fehler.

Art. 168. Als Disziplin- oder Ordnungsfehler werden alle Handlungen oder Unterlassungen angesehen, welche den allgemeinen Vorschriften, den Befehlen der Vorgesetzten oder der militärischen Ordnung überhaupt zuwiderlaufen; insbesondere aber:

1) das unerlaubte Verlassen des Instruktionsdienstes, wenn nicht eine schwerere Strafe erforderlich ist (Art. 98 litt. a. und Art. 99);

2) verspätetes Eintreffen oder Ausbleiben beim Verlesen des Namensaufrufes (Appel), beim Exerciren, bei den Musterungen und Inspektionen oder andern anbefohlenen Dienstverrichtungen (Art. 65 und 73);

3) verspätetes Eintreffen in der Wohnung, dem Quartier oder Zelte nach dem Zapfenstreich (Retraite), (Art. 65 und 73);

4) Unreinlichkeit oder sonstige Nachlässigkeit im Unterhalten der Bekleidung, Bewaffung und Ausrüstung (Artikel 65 und 73);

5) Uebertretung der polizeilichen Vorschriften oder der gegebenen Befehle, Verletzung der Pflichten, welche durch die Polizeireglements oder durch die Reglements über den innern Dienst der eidgenössischen Truppen, oder durch die kantonalen Gesetze und Verordnungen, betreffend die Militärorganisation, vorgeschrieben sind, so wie nicht gehörige Vollziehung eines erhaltenen Dienstauftrags, wenn die Fälle nicht von solcher Bedeutung sind, daß sie nach dem Gesetze höher bestraft werden müssen (Art. 65 und 73);

6) Betrunkenheit auf den Straßen, im Quartier, im Lager, während des Exercirens oder einer andern Dienstverrichtung (Art. 73);

7) Raufereien oder Streitigkeiten der Militärs unter sich oder mit Bürgern, vorausgesetzt, daß bei solchen Streitigkeiten keine bedeutenden Folgen eintreten, und daß kein Gebrauch von Waffen oder andern Instrumenten gemacht werde (Art. 115);

8) unbedeutende Körperverletzungen aus Fahrlässigkeit (Art. 117);

9) ungehorsames, störrisches oder sonst ungebührliches Betragen gegen militärische Ohere oder gegen Militärbehörden und Beamtete, vorausgesetzt, daß solches Betragen nicht in ein eigentliches Vergehen oder Verbrechen übergehe (Art. 64 und folgende);

10) geringfügige Drohungen (Art. 166);

11) unwahrhafte Angaben gegen militärische Ohere in Sachen, welche den Dienst oder die Mannszucht betreffen (Art. 65);

12) verweigerte Angabe seines eigenen, oder böswillige Verschweigung des Namens eines Dritten, ungeachtet bestimmter Nachfrage von Seite eines Obern; ebenso die Angabe eines falschen Namens (Art. 65);

13) Uebertretung einer auferlegten Ordnungsstrafe (Art. 65);

14) unerlaubter Verkehr mit Gefangenen, namentlich das Zutragen von Speise oder Getränk (Art. 73);

15) ungebührliches Betragen, Zumuthungen oder Forderungen an einen Quartierträger oder seine Hausgenossen, falls sie nicht von der Art sind, daß sie einen höhern Grad von Strafbarkeit erlangen (Art. 143);

16) ungebührliches Betragen gegen Untergebene, Kameraden oder Bürger (Art. 90);

17) geringe Ehrverletzungen (Art. 164);

18) widerrechtliches Gefangenhalten in ganz unbedeutenden Fällen (Art. 125 litt. c.);

19) Religionsstörung in unbedeutenden Fällen (Art. 166);

20) unbedeutende Eigenthumsbeschädigungen und Entwendungen (Art. 132 und 133);

21) die Marauden (Art. 145);

22) das Verpfänden irgend einer dem Soldaten zum Gebrauch anvertrauten Sache, vorausgesetzt, daß wegen

des geringen Werthes der Sache solche Handlung sich nicht zum Verbrechen eigne, so wie leichtsinniges Schuldenmachen überhaupt (Art. 153 Nr. 7);

23) Nichtbestrafung oder Nichtmeldung eines von einem Untergebenen begangenen Dienstfehlers (Art. 86);

24) Veranlassung der Entweichung eines Gefangenen aus Nachlässigkeit (Art. 77);

25) unbefugtes Tragen der Unterscheidungszeichen eines Grades oder eines Ehrenzeichens (Art. 92 und 94);

26) Mißbrauch oder Ueberschreitung der anvertrauten Gewalt, so wie unbefugte Gewaltsanmaßung in geringfügigen Fällen (Art. 90, 91, 92 und 125);

27) die Uebertretung eines Tagsbefehls, insofern dieselbe sich nicht zu einem Verbrechen (Art. 79 und folg.) oder Vergehen eignet;

28) Pflichtverletzungen, welche einer Schildwache oder Bedette im Instruktionsdienste zur Last fallen (Art. 80 und 81).

Zweiter Titel.

Disziplin- oder Ordnungsstrafen.

Art. 169. Die auf Disziplin- oder Ordnungsfehler gesetzten Strafen sind folgende:

Art. 170. A. Für Soldaten:

1) Militärfrohnen (corvées). Diese bestehen in den im Quartier, Lager oder Posten vorkommenden Dienstleistungen, welche nicht zu eigentlichen militärischen Verrichtungen sich eignen. Die Dauer dieser Strafe kann bis auf vierzig Tage ausgedehnt werden.

2) Straferexziren und Wachestehen. Dieses besteht darin, daß der Betreffende, nebst dem gewöhnlichen Exziren und Wachestehen, annoch außerordentlich zu

diesen Dienstleistungen angehalten wird. Die Strafe kann während vierzig Tagen verhängt werden; wobei übrigens jederzeit angemessene Zwischenräume, wie solche für die Gesundheit des Bestraften und für den Dienst erforderlich sind, beobachtet werden sollen. Das Wachestehen darf nur im Instruktionsdienste als Ordnungsstrafe angewendet werden.

3) Gemeiner Arrest (Konsignirung). Der hierzu Verurtheilte darf den ihm angewiesenen Raum, sei es im Quartier, in der Kaserne oder im Lager, nicht verlassen, mit fortdauernder Verbindlichkeit jedoch zu den Dienstverrichtungen. Diese Strafe kann bis auf vierzig Tage ausgedehnt werden.

4) Verhaft in einem Polizeizimmer (*salle de police*) bis auf dreißig Tage.

5) Verhaft im Gefängniß (*prison*) bis auf zwanzig Tage. Damit kann magere Kost, das heißt, Wasser und Brod, für die Hälfte der Strafzeit verbunden werden, jedoch dergestalt, daß diese magere Kost nur jeden andern Tag eintreten darf.

Art. 171. B. Für Unteroffiziere und Korporale:

Neben den im vorhergehenden Artikel, Nr. 4, 5 und 6 festgesetzten Strafen können diese belegt werden:

- 1) mit Einstellung im Grade; der hierzu Verurtheilte hört während der Strafzeit auf, die Rechte und Vorzüge seines Grades auszuüben, ohne jedoch die Unterscheidungszeichen abzulegen;
- 2) mit Verlust des Grades.

Art. 172. C. Für Offiziere:

- 1) Einfacher oder gemeiner Arrest. Der Arrestant darf sein Quartier nicht verlassen, ausgenommen in

den Dienstverrichtungen. Der Degen wird ihm nicht genommen. Die Strafe kann bis auf vierzig Tage auferlegt werden.

2) Geschärfter Arrest im Quartier, wo ihm der Degen abgenommen wird und er keinen Dienst verrichten darf. Diese Strafe kann bis auf dreißig Tage bestimmt werden.

3) Strenger Arrest in einem verschlossenen Zimmer, oder in dem Quartier mit einer Schildwache vor der Zimmerthür oder dem Zelte, für die der Arrestant gehalten werden kann, täglich anderthalb bis drei Franken N. W. in die Kriegskasse zu bezahlen. Diese Strafe kann bis auf zwanzig Tage verhängt werden.

Art. 173. Der einem Offizier aufgelegte gemeine oder geschärfte Arrest kann mit dem Verbote, Besuche zu empfangen, verbunden werden.

Mit dem strengen Arreste ist dieses Verbot allzeit verbunden.

Art. 174. Wenn die Truppen sich auf dem Marsche befinden, so marschiren die zum Verhaft verurtheilten Gemeinen und Unteroffiziere in der Nachhut oder mit der Polizeiwache.

Art. 175. Der zum einfachen Arreste verurtheilte Offizier marschirt mit seiner Kompagnie. Ist derselbe zu geschärfstem Arreste verurtheilt, so bestimmt der Chef des Korps, ob er mit der Kompagnie marschiren soll, oder in in der Nachhut, oder mit der Polizeiwache, mit oder ohne Degen. Bei strengem Arrest marschirt der Offizier in der Nachhut oder mit der Polizeiwache ohne Degen.

Dritter Titel.

Strafkompetenzen.

Art. 176. Die Disziplin- oder Ordnungsfehler werden durch die militärischen Obern bestraft nach folgenden Kompetenzen:

Art. 177. Ein Korporal kann allen untergeordneten, unter seinem Befehl stehenden Militärs auferlegen:

- a. Konfignirung für einen Tag;
- b. Militärfrohn für einen Tag;
- c. Strafererziren oder Wachestehen während eines Tages;
- d. Verhaft im Polizeizimmer für einen Tag.

Art. 178. Ein Wachtmeister und ein Fourier:

- a. Konfignirung bis auf zwei Tage;
- b. Militärfrohn bis auf zwei Tage;
- c. Strafererziren oder Wachestehen während zwei Tagen;
- d. Verhaft im Polizeizimmer für einen Tag.

Art. 179. Ein Adjutant-Unteroffizier oder Feldweibel:

- a. Konfignirung bis auf drei Tage;
- b. Militärfrohn bis auf drei Tage;
- c. Strafererziren oder Wachestehen während drei Tagen;
- d. Verhaft im Polizeizimmer bis auf zwei Tage.

Art. 180. Ein Unterlieutenant oder Lieutenant:

1) Gegen Unteroffiziere, Korporale oder Gemeine:

- a. Konfignirung bis auf fünf Tage;
- b. Militärfrohn bis auf fünf Tage;
- c. Strafererziren oder Wachestehen während fünf Tagen;
- d. Verhaft im Polizeizimmer bis auf drei Tage.

2) Gegen Offiziere:

Einfacher Arrest bis auf zwei Tage.

Art. 181. Ein Hauptmann oder Kompagniekommandant.

1) Gegen Gemeinde :

- a. Konfignirung bis auf acht Tage ;
- b. Militärfrohn bis auf acht Tage ;
- c. Strafererziren oder Wachestehen während acht Tagen ;
- d. Verhaft im Polizeizimmer bis auf sechs Tage ;
- e. Verhaft im militärischen Gefängniß bis auf vier Tage.

2) Gegen Korporale und Unteroffiziere, neben den gleichen Strafen :

Einstellung im Grade bis auf acht Tage, jedoch kann diese letztere Strafe von einem Hauptmann nur gegen Korporale und Unteroffiziere seiner Kompagnie verhängt werden.

3) Gegen Offiziere :

Einfacher Arrest bis auf acht Tage.

Art. 182. Ein Major hat die gleiche Kompetenz wie der Hauptmann, mit dem Unterschiede, daß er jede Strafe auf zwei Tage länger aussprechen, und Offiziere auch mit drei Tagen geschärften oder strengen Arrestes belegen kann.

Art. 183. Der Oberstlieutenant und der Kommandant eines Bataillons oder mehrerer Kompagnien hat die Kompetenz, jede Art der in den Artikeln 170, 171 172, und 173 bestimmten Ordnungsstrafen zu verhängen, und zwar unbedingt bis auf die Hälfte der daselbst vorgeschriebenen höchsten Dauer.

Art. 184. Der Oberbefehlshaber, der Chef des Generalstabes, die eidgenössischen Obersten, die höchsten Militärbehörden der Eidgenossenschaft und der Kantone und die Milizinspektoren können unbe-

dingt alle in den Artikeln 170 bis 173 vorgeschriebenen Ordnungsstrafen verhängen.

Art. 185. Jeder Offizier, welcher zur Zeit mit einem Kommando beauftragt ist, das sonst einem höhern Offizier zusteht, übt während der Zeit, wo er dieses Kommando führt, die Kompetenz aus, welche dem Offizier zusteht, den er ersetzt.

Art. 186. Jeder Kommandant eines Detaschements, dessen Verbindung mit seinem Obern sich unterbrochen befindet, übt, so lange dieser Zustand dauert, die Kompetenz des Offiziers des nächsten höhern Grades aus.

Art. 187. Die Strafen für Disziplinfehler können, nach dem Maßstabe der oben angegebenen Kompetenzen, einem Fehlbaren durch alle Diejenigen auferlegt werden, welche einen höhern Grad als er bekleiden.

Art. 188. Die in diesem Titel bezeichneten Kompetenzen beziehen sich lediglich auf Ordnungsfehler. Die Strafen dürfen niemals das festgesetzte Maximum übersteigen.

Art. 189. Jeder militärische Obere soll gegen einen Ordnungsfehler einschreiten, der in seiner Gegenwart verübt wird, selbst dann, wenn der Fehlbare sich nicht unter seinen Befehlen und nicht in dem nämlichen Korps befinden sollte.

Art. 190. Hinsichtlich der Ausübung des disziplinarischen Strafrechts über und durch Nichtkombattanten soll es folgendermaßen gehalten werden :

- a. Jeder Beamte oder Angestellte bei der Kriegsverwaltung übt, je nach seinem Range und der Kompetenz des Grades, welcher diesem Range entspricht, in Anwendung des eidgenössischen Strafgesetzbuches, das Strafrecht über diejenigen zur Kriegsverwaltung

Gehörigen aus, die ihm im Rang nachgesetzt sind, so wie dann auch über diejenigen Militärs, welche dem Kriegskommissariat zum Behuf besonderer Verrichtungen von den Korps beigegeben werden, für so lange nämlich; als sie dessen Befehlen untergeordnet bleiben. Hierauf soll sich das Strafrecht der Beamten und Angestellten der Kriegsverwaltung beschränken.

- b. Alle zur Kriegsverwaltung gehörigen Personen, von welchem Rang selbige immer sein mögen, sind für Disziplinfehler dem Strafrecht des kommandirenden Offiziers desjenigen Korps oder Detaschements unterworfen, dem sie zugetheilt werden. Für Fehler in der Verwaltung, Nachlässigkeiten u. dgl., welche dem Korps oder Detaschement zum Nachtheil gereichen und erweislich dem Chef einer Abtheilung der Kriegsverwaltung, oder einem oder mehreren seiner Untergebenen zur Last fallen, — ist der Kommandant des Korps oder Detaschements befugt, den oder die Schuldigen nach gesetzlicher Vorschrift zu bestrafen, wovon er aber dem unmittelbaren Obern des Bestraften sogleich Kenntniß geben soll. Untergeordnete Offiziere, von welchem Grade sie auch sein mögen, können für Fehler in der Verwaltung in keinem Fall eine Person der Kriegsverwaltung strafen, sondern haben ihre Klagen bei dem Kommandirenden des betreffenden Korps oder Detaschements anzubringen.
- c. Alle Personen, welche nicht integrirende Theile der Armee, oder eines besondern Korps, Detaschements u. s. f. derselben ausmachen, sondern nur zu vorübergehenden Dienstleistungen bei der Armee sich befinden, wie z. B. Lieferanten, Fuhrleute, Schiffleute, Arbeiter u. s. w. stehen während der Dauer ihrer

Dienstleistungen unter dem unmittelbaren Befehl desjenigen Offiziers, dem die Leitung der Berrichtungen, für welche solche Leute zugegeben worden, anvertraut ist. Demnach hat derselbe in vorkommendem Fall auch das Strafrecht über selbige, nach der Kompetenz seines Grades oder Ranges, auszuüben.

- d. Obige Vorschriften, betreffend die Beamten der Kriegsverwaltung, gelten beziehungsweise und mit Vorbehalt besonderer Bestimmungen, betreffend die Befugnisse der Großrichter und Auditoren, auch für die Offiziere des Justiz- und Medizinalstabes.

Art. 191. Den Kantonen bleibt es überlassen, die Uebertretung ihrer Gesetze und Verordnungen, betreffend die Militärorganisation, mit Strafe zu bedrohen, und die Behörden, welche die Strafe auszusprechen haben, zu bezeichnen. Auch steht es ihnen frei, anstatt der im gegenwärtigen Gesetzbuche vorgeschriebenen Ordnungsstrafen und neben denselben, Geldbußen eintreten zu lassen.

Vierter Titel.

Von den Meldungen (Rapporten).

Art. 192. Jeder Offizier, Unteroffizier oder Korporal ist gehalten, dem Obern des nächststehenden Grades bald möglichst Kenntniß von den Strafen zu geben, die er verordnet hat.

Diese Bestrafungen sind in den Generalrapport jedes Tages aufzunehmen.

Eben so hat er Meldung zu machen hinsichtlich ihm bekannt gewordener Uebertretungen, die seine Kompetenz übersteigen. Findet der Obere den Fall auch über seine eigene Kompetenz, so hat er denselben einem höhern Vorgesetzten einzuberichten.

Art. 193. Der Obere, dem über eine verhängte Strafe Meldung gemacht worden, kann dieselbe, je nach Beschaffenheit der Umstände, aufheben, mildern, bestätigen, oder auch inner den Schranken seiner eigenen Kompetenz verschärfen.

Art. 194. Jeder eine größere oder kleinere Truppenabtheilung befehligende Offizier, Unteroffizier oder Korporal kann bei vorfallenden Uebertretungen, welche seine Kompetenz übersteigen, den oder die Schuldigen untergeordneter Grade einstweilen in Arrest setzen lassen.

Art. 195. Wenn Offiziere oder Unteroffiziere vom Stab einen Offizier, Unteroffizier, Korporal oder Soldat, der zu einer Kompagnie gehört, bestrafen, so sollen sie den betreffenden Hauptmann, oder, wenn der Bestrafte ein Hauptmann oder ein Stabsoffizier ist, den Kommandanten des Bataillons davon benachrichtigen.

Art. 196. Offiziere einer Kompagnie, welche einen Mann einer andern Kompagnie bestrafen, haben es seinem Hauptmann anzuzeigen, die Unteroffiziere und Korporale hingegen dem Feldweibel.

Fünfter Titel.

Von den Beschwerden (Reklamationen).

Art. 197. Jeder Untergeordnete, wenn er auch glaubt, mit Grund sich beschweren zu können, ist dennoch gehalten, der Ordre des Vorgesetzten, so wie der ausgesprochenen Disziplinarstrafe, sich zu unterziehen. Allein nachdem er die Strafe angetreten oder erstanden hat, kann er bei dem Oberrn des Vorgesetzten sich beschweren.

Art. 198. Der Obere wird den klagenden Theil sowohl als den Beklagten anhören, und wenn es sich ergibt, daß der Vorgesetzte übel gestraft hat, so soll er gegen

letztern ebenfalls eine angemessene Strafe verhängen. Ist hingegen die erhobene Beschwerde ungegründet, so kann die Strafe, gegen welche reklamirt worden, verschärft werden.

Anhangstittel.

Von der Kompetenz in Zivilsachen.

Art. 199. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, bei denen Militärpersonen betheiligt sind, gehören in der Regel zur Entscheidung vor die bürgerlichen Gerichte.

Art. 200. Einzig über Ansprachen, welche den Betrag von fünfundzwanzig Franken neue Währung nicht übersteigen, und von der Zeit herrühren, während welcher sich der Beklagte im Militärdienst befindet, urtheilen die militärischen Obern auf Anrufen des Klägers, so lange der Beklagte bei der Armee sich befindet, nach Anleitung der folgenden Artikel.

Art. 201. Solche Ansprachen, sei der Kläger ein Militär oder Bürger, sind bei dem Kommandanten des Korps des Beklagten einzuklagen.

Art. 202. Der Kommandant soll trachten, einen solchen Streit in Minne beizulegen. Wo dieses nicht möglich ist, entscheidet er denselben sofort nach angestellter summarischer Untersuchung, ohne daß eine Weitersziehung Statt hat.

Art. 203. Betrifft die Ansprache, welche an eine Militärperson gemacht wird, mehr als fünfundzwanzig Franken, so ist der Kläger an den bürgerlichen Richter zu verweisen.

Erfordern die Umstände eine provisorische Entscheidung, so ertheilt dieselbe der Kommandant des Korps des Beklagten. In diesem Falle steht es den Parteien frei, den Streitfall nach beendigtem Feldzug vor den bürger-

lichen Richter zu bringen, wobei die provisorische Entscheidung auf keine Weise präjudizirlich sein soll.

Art. 204. In keinem Falle dürfen weder Sold, Dé-compte oder Rationen, noch Waffen, Kleider oder andere zum Dienste gehörige Sachen einer Militärperson in Beschlag genommen werden, um sich daraus bezahlt zu machen.

Jedoch kann der Kommandant eines Korps zu Gunsten eines Ansprechers einen Abzug vom Solde eines Offiziers verfügen, der aber den fünften Theil desselben nicht übersteigen darf.

(Fortsetzung folgt.)

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 28. Mai 1851.)

Zum Inspektor der dießjährigen eidgenössischen Instruktorenschule in Thun wird Herr eidgenössischer Oberst Biegler in Zürich ernannt.

Zum zweiten Gehilfen bei der Hauptzollstätte Schaffhausen, mit einer Jahresbesoldung von Fr. 700, wird befördert:

Herr A. Stamm, bisheriger dritter Gehilfe an der dortigen Hauptzollstätte.

(Vom 2. Juni 1851.)

In seiner Sitzung vom 2. Juni 1851 hat der schweizerische Bundesrath in den eidgenössischen Stab gewählt:

Entwurf eines Strafgesezbuches für die eidgenössischen Truppen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.06.1851
Date	
Data	
Seite	547-560
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 642

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.